

**Internationale Fachtagung
Zwei Zuhause: die beste Regelung für Kinder nach Trennung und Scheidung?
Konzepte und Erfahrungen aus Europa**

Bozen, 29. November 2013

Die Paritätische **Doppelresidenz in Belgien.**

**Die Aufenthaltsregelungen
an das Alter des Kindes anpassen**

Jan Piet H. de Man
Dipl. Kinder- und Familienpsychologe
Anerkannter Familienmediator
Europäisches Institut für das Kindeswohl
de.man@scarlet.be

**Gesetz zur Bevorzugung der
gleichmässig verteilten Unterbringung
des Kindes dessen Eltern getrennt sind und zur Regelung der
Zwangsvollstreckung in Sachen der Unterbringung des Kindes.**

(BGB) Art. 374 § 2 : 18 Juli 2006

Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre **Vereinbarung** über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologiert**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.

Gibt es keine Vereinbarung, im Falle gemeinsamer elterlicher Autorität, **untersucht** das Gericht, gefragt von mindestens einem Elternteil, mit **Priorität** die **Möglichkeit** um die Unterbringung des Kindes auf **einer gleichmässigen Weise** zwischen seinen Eltern fest zu legen. Wenn das Gericht aber meint, dass die zeitgleiche Unterbringung **nicht** die meist passende Lösung ist, **kann** es entscheiden, einen zeitungleich verteilten Aufenthalt fest zu legen. Das Gericht urteilt auf **jeden** Fall mit einem mit **speziellen** Gründen **motiviertes** Urteil, und unter Berücksichtigung der konkreten Umständen des Falles und des Wohles der Kinder und der Eltern.

JUDGMENTS

Frequencies

In a 2010-2011 research in 2 Belgian courts concerning 276 judgments in cases in which fathers asked an egalitarian housing (equally shared parenting), this housing regulation was granted in 37 % of the cases. Of the remaining 63 %, an in-between regulation like 9/5 was ordered in 17,25 % of these cases (10,9 % of the total), while in the remaining 82,75 % (52,1 % of the total), the traditional half-of-the-weekends-regulation (or less) was ordered.

Dossier “Intérêt de l’enfant dans le cadre de la loi sur la garde alternée”.

Dossier réalisé avec les collaborations de Céline Lefèvre, Sophie Tortolano, Thierry Riechelmann, Eric Messen. Mental’idées n°19 (février 2013).

Les tendances statistiques des décisions judiciaires en matière d’hébergement, p. 26.

REFUSING ORDERS

The 200 **motivations** for these 174 refusing orders were
(each order could have several motivations; absolute numbers):

1. Young age: 41
2. Order of preliminary social inquiry, study, police inquiry: 34
3. Conflict between parents: 32
4. Need of progressivity: 32
5. Need of permanence/anchorage in the maternal house: 21
6. Inadequate professional time schedules and occupations/distances between domiciles: 20
7. Childrearing deficiencies: 14
8. Material deficiencies: 6

Dossier “Intérêt de l’enfant dans le cadre de la loi sur la garde alternée”.

Dossier réalisé avec les collaborations de Céline Lefèvre, Sophie Tortolano, Thierry Riechelmann, Eric Messen.

Mental’idées n°19 (février 2013).

Les tendances statistiques des décisions judiciaires en matière d’hébergement, p. 26.

REFUSING ORDERS

The 200 **motivations** for these 174 refusing orders were
(each order could have several motivations; absolute numbers):

??? **Young age** **???**

2. Order of preliminary social inquiry, study, police inquiry: 34
3. Conflict between parents: 32
4. Need of progressivity: 32
5. Need of permanence/anchorage in the maternal house: 21
6. Inadequate professional time schedules and occupations/distances between domiciles: 20
7. Childrearing deficiencies: 14
8. Material deficiencies: 6

Entspricht diese Praxis der Richter
den
Tatsachenforschungenergebnissen?

1. Alter des Trennungskindes

Wissenschaftliche Grundlagen

Kelly, J. & Lamb, M. E. (2000).

Using child development research to make appropriate custody and access decisions.

Family & Conciliation Courts Review, 38, (3), 297-311.

Berger, Maurice & Gravillon, Isabelle:

"Mes parents se séparent", Ed. Albin Michel, 2003.

Jaede, Wolfgang: **“Was Scheidungskindern Schutz gibt. Wie sie unbeschädigt durch die Krise kommen.”**

Verlag Herder, 2008. e-book ISBN 978-3-451-33069-8

Rotsaert, Joke (18/12/2012). Universität Antwerpen (persönliche Mitteilung).

Das Alter und die Aufenthaltsregelung des Kindes

Progressiver Kalender

Alter	maximale Trennung	Aufenthaltsregelung
0 bis 6 Monate	3 Mal pro Woche	jedes Mal 3 Stunden mit dem Vater
6 Monate bis 1 Jahr	3 Mal pro Woche	jedes Mal 4 Stunden mit dem Vater + 1 Nacht
1 bis 3 Jahre	3 Mal pro Woche, aber 24 Stunden am Wochenende mit dem Vater	jedes Mal 5 Stunden mit dem Vater z.B. 1/1/1/1/1/1/1
3 Jahre	nicht mehr als 3 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 2/2/3
4 Jahre	nicht mehr als 4 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 2/2/3
5 und 6 Jahre	nicht mehr als 5 Tage getrennt von einem Elternteil	z. B. 5 / 5 / 2 / 2 (Freitag-Montag)
7 Jahre	nicht mehr als 6 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 5/5/2/2
8 und 9 Jahre	nicht mehr als 7 Tage getrennt von 1 Elternteil, 10 Tage in den Ferien	z.B. 7/7
10 bis 13 Jahre	nicht mehr als 7 Tage getrennt von 1 Elternteil, 2 Wochen in den Ferien	z.B. 7/7
14 Jahre und älter	nicht mehr als 14 Tage getrennt von einem Elternteil, wenn die/der Jugendliche es wünscht	z.B. 14/14

Jüngere wissenschaftliche Studien

- Kelly , J. B. (2005). **Developing beneficial parenting plan models for children following separation and divorce.** Journal of American Academy of Matrimonial Lawyers, 19, 101-118.
- Kelly, J. B. (2007). **Children's living arrangements following separation and divorce: Insights from empirical and clinical research.** Family Process, 46(1), 35-52.
- Michael E. Lamb and Joan B. Kelly: **Improving the Quality of Parent-Child Contact in Separating Families with Infants and Young Children: Empirical Research Foundations.** In R. M. Galazter-Levy, J. Kraus, & J. Galatzer-Levy. (2009). *The scientific basis of child custody decisions.* (Second edition). Hoboken, NJ: Wiley. (pp. 187-214): S. 10-11.
- Joan B. Kelly, Ph.D. © 2010: **Options for Parenting Plans – (School Age).** (persönlich zugesendeter .ppt)

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Der obige altersgestaffelte Kalender entspricht gut den „*Untersuchungen über Scheidungen, die feststellen*“, „*dass eine **Trennung von 12 Tagen**, von*“ „*dem Elternteil, bei dem die Kinder im Augenblick am wenigsten übernachten*“ „*für viele Kinder oft **viel zu lang** ist. (...)* *Außerdem gibt diese Option dem Elternteil*“, bei dem das Kind die 12 Tage lebt *“wenig Entlastung von der Verantwortlichkeit gegenüber den Kindern.“*

Joan B. Kelly, Ph.D.: Some Options for Child Custody Parenting Plans (for Children of School Age) <http://www.coloradodivorcemediation.com/family/Child-Custody-Parenting-Plans-Options.pdf> 2003. (Optionen auf Grund der Sicht von Dr. Kelly auf dem, was die jüngsten Scheidungs- und klinischen Forschungen uns berichten über manche übliche Angehensweisen wie geschiedene oder getrennte Eltern die Zeit mit ihren Kindern im Schulalter verbringen.)

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Dieser Kalender entspricht auch gut *„einer ganzen Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen,“* „die gezeigt haben,

dass viele Kinder, in der Hauptsache Jungs, mehr Zeit mit dem Vater zusammen sein wollen als traditionell ausgehandelt oder befohlen wurde;

dass Kinder und Jugendliche im Erwachsenenalter den Kontaktverlust von einem Elternteil als wichtigsten negativen Aspekt der Scheidung ansehen;

und dass Kinder immer wieder sagen, dass sie ihren Vater vermissen.

- Fabricius, W. V., & Hall, J. (2000). Young adults' perspectives on divorce: Living arrangements. *Family and Conciliation Courts Review*, 38, 446–461;
- Healy, J., Malley, J., & Stewart, A. (1990). Children and their fathers after parental separation. *American Journal of Orthopsychiatry*, 60, 531–543.
- Hetherington, E. M. (1999). Should we stay together for the sake of the children? In E. M. Hetherington (Ed.), *Coping with divorce, single parenting, and remarriage* (pp. 93–116). Mahwah, NJ: Erlbaum.
- Hetherington, E. M., Cox, M., & Cox, R. (1982). Effects of divorce on parents and children. In M. Lamb (Ed.), *Nontraditional families* (pp. 233–288). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Laumann-Billings, L., & Emery, R. E. (2000). Distress among young adults in divorced families. *Journal of Family Psychology*, 14, 671–687.
- Wallerstein, J. S., & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce*. New York: Basic Books.

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Trotz solcher Forschungsergebnisse hat sich die Rechtsprechung nur langsam geändert.“

Kelly , Joan B. and Robert E. Emery: **Children's Adjustment Following Divorce: Risk and Resilience Perspectives.** *Family Relations*, 2003, 52, 352–362, p. 354.

Einfache Regel

**Ein Kind darf nicht
während einer größeren Anzahl von Tagen
von einem Elternteil getrennt sein
als es (das jüngste) Jahre alt ist**

„1 Jahr (Alter) = 1 Tag (maximale Trennung von jedem Elternteil)“

(also maximal 1 Tag für ein einjähriges Kind,
höchstens 2 Tage für ein zweijähriges,
1 Woche erst ab dem 2ten Jahr Primarschule,
12 Tage (Abwechslung der Wochenenden)
erst ab dem 2ten Jahr Sekundarschule, usw.).

Kindliches Zeitempfinden und die Zukunft übersehen können

% des Alters

1 jähriges Kind empfindet 1 Tag wie seine 30-jährigen Eltern 1 Monat

„ „ 12 Tage „ „ „ „ „ „
1 Jahr

Kindergartenkind „ 12 Tage „ „ „ „ „ „ 4
Monate

„ „ 1 Woche „ „ „ „ „
„ 2 Monate

Konkrete Aufenthaltsregelungen

Joan B. Kelly, Ph.D., and Divorce Resolutions, LLC., 2003:

Child Custody Parenting Plans Options (Children of School Age) **Some Possible Options for Child Custody Parenting Plans for Children of Divorcing Parents.**

www.ColoradoDivorceMediation.com/family/Child-Custody-Parenting-Plans-Options.pdf

Zeit des Kindes beim einen und beim anderen Elternteil

Abwechseln der Wochenende: 11/3

Z.B.: „Am letzten Schultag der Schulwoche mit dem ersten, dritten oder eventuellen fünften Freitag des Monats wird der Vater seine (die Mutter ihre) Kinder an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie am nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen oder bringen lassen.“

11/3 : 6/28 Übernachtungen

Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams



Woche für Woche: 7/7

„In den geraden Kalenderwochen wird der Vater und in den ungeraden Kalenderwochen wird die Mutter die Kinder am letzten Schultag jeder Schulwoche an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie während dem darauf folgenden Wochenende und der folgenden Schulwoche unterbringen und versorgen oder versorgen lassen.“

14/28 Üb ernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

7/7 : 14/28 Übernachtungen													
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Green
Green	White	White	White	White	White	Magenta	Magenta	White	White	White	White	White	Green
Green	White	White	Green	White	White	Magenta	Magenta	White	White	Magenta	White	White	Green
Green	White	White	Green	White	White	Magenta	Magenta	White	White	Magenta	White	White	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Abwechselnde Wochenende + jede Woche 1 fester Tag + Nacht: 6/1/1/3/2/1

„... Ausserdem wird er (sie) die Kinder jeden Mittwoch an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie den nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen oder bringen lassen.“

-Meisten s- 10/28 Übernachtungen = 36% der Zeit in den Schulwochen.

6/1/ 1/3/2/1 (10/2 8 Übernachtungen)													
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
■	□	□	□	□	□	■	■	□	□	□	□	□	■
■	□	□	■	□	□	■	■	□	□	■	□	□	■
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Abwechselnde Wochenende + jede Woche 2 feste Tage: 3/2/2

„Die Kinder übernachten am Montag- und Dienstagabend und in den Wochenenden des Freitagabends der geraden Kalenderwochen bei ihrem Vater und in den ungeraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter. Am Mittwoch- und Donnerstagabend der ungeraden Kalenderwochen übernachten die Kinder bei ihrem Vater und in den geraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter.“

Vor diesen Übernachtungen holt der „neue“ unterbringende Elternteil sie nachmittags an ihren Kindergärten und Schulen ab und bringt sie nach diesen Übernachtungen vormittags dorthin.

Falls der Freitag/Montag kein Schultag ist, findet dieses bringen/holen am letzten/ersten Schultag der Woche statt.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

3/2/2 (14 /28 Übernachtungen)													
Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Tag für Tag, auch während den Wochenenden (1/1/1/1/1/1/1)

„Jeden Tag werden die Kinder vom einen Elternteil in ihre Kita (Name) / zur BetreuerIn (Name) gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Tag wieder dorthin gebracht.“

14/28 Üb ernachtungen , 50% der Zeit.

1/1/ 1/1 /1/1/ 1 (14/28 Übern achtun gen)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Schultag für Schultag, (3/1/1/1/1/3/1/1/1/1)

„Jeden Schultag werden die Kinder vom einen Elternteil in ihre Schule gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Schultag wieder dorthin gebracht.“

14/28 Üb ernachtungen, 50% der Zeit.

3/1/1/1/1/3/1/1/1/1 (14/28 Übernachtungen)													
3	1	1	1	1	3	1	1	1	1	3	1	1	1
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Diese Regelung wird von den Kindern ab dem Kindergarten gut verkräftet.
Das Wechseln geschieht an der Schule. So wird vermieden, dass die Kinder eventuelle Konflikte zwischen ihren Eltern (an ihren Haustüren) miterleben müssen.
Die Kinder brauchen weniger (Schul)Sachen mitnehmen als bei der 3/2/2/3/2/2-Regelung.

Feste Tagesteile

„Jeden Tag wird der Vater (die Mutter) das Kind von ... Uhr bis ... Uhr in der Kita / bei der Mutter (beim Vater) besuchen und dort den folgenden Teil der Versorgung des Kindes ausführen: ...“

Maximal 14/28 Kontakte.

Feste Tagesteile (14/28 Kontakte)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams

Weil ein Baby feste Rituale braucht um die Welt kennen zu lernen, kommt es darauf an, dass der "besuchende" Elternteil immer am selben Tagesteil im Leben des Babys auftaucht und mit ihm eine gleiche Aktivität macht, mit gleichen Ritualen.

Nestmodell

Nicht die Kinder ziehen vom einem Elternteil zum anderen um, sondern die Eltern ziehen abwechselnd in das „Kinderhaus“ (Nest) um dort für ihre Kinder zu sorgen.

Das Nestmodell ist für alle Elternzeitaufteilungen möglich.

Die Kinder bleiben also immer in ihrer vertrauten Umgebung und werden also nicht von den „Umzügen“ und eventuell weiten Reisen im Zug oder Flugzeug gestresst.

Das weniger Reisen von den Kindern (und manchmal auch von den Eltern) spart Kosten.

Das Nestmodell ist am kostengünstigsten wenn die Eltern während den Perioden, in denen sie nicht im Nest für ihre Kinder sorgen, bei neuen Partnern, ihren Eltern oder Freund(inn)en wohnen können. Sonst könnte ein kleiner Studio genügen.

Nestmodell ⁽²⁾

Auch weil sie keine 2 Wohnungen brauchen, die groß genug sind um ihre Kinder übernachten zu lassen, ist das Nestmodell finanziell günstig.

Die Kinder brauchen keine 2 Kinderzimmer, keine 2 Kleiderschränke, Spielzeugkisten, Fahrräder, Rechner, usw.!

Durch eine Tag-für-Tag-Regelung (1/1/1/1/1/1/1) werden Vereinbarungen über den Inhalt des Kühlschranks auf ein Minimum beschränkt.

Vereinbarungen über die Pflege des „Nestes“ sind notwendig.

(Möglichst) paritätische
Doppelresidenz
=
Kindeswohl?

Linda Nielsen:

**Shared Parenting After Divorce: A Review of Shared Residential Parenting Research
Journal of Divorce & Remarriage, Volume 52, Issue 8, 2011, pages 586-609
DOI:10.1080/10502556.2011.619913**

TABLE 1 Shared Residential Custody Studies

Study ! Dual residence ! Maternal ! Age of data ! Positive outcomes for shared residential custody

Breivik & Olweus (2006)	41 children	409 children	2005	yes
Brotsky, Steinman, & Zimmelman (1991)	40 families	—	1985	yes
Buchanan & Maccoby (1996)	97 families	150 families	1984–1988	yes
Campana, Henderson, & Stolberg (2008)	207 families	272 families	2007	yes
Fabricius, Diaz, & Braver (2011)	440 young adults	590	2005	yes
Fabricius & Luecken (2007)	80 young adults	320	2000	yes
Irving & Benjamin (1991)	35 families	42 families	1983–1986	yes
Juby, Burdais, & Gratton (2005)	121 families	657 families	2005	yes
Kaspiew et al. (2009)	750 parents	4,250 parents	2006	yes
Lee (2002)	20 children	59 children	2002	yes
Luepnitz (1991)	11 families	89 families	1991	yes
Melli & Brown (2008)	597 families	597 families	2001–2004	yes
Neoh & Mellor (2010)	27 children	37 children	2008	mixed
Pearson & Thoennes (1991)	62 families	459 families	1979–1983	yes
	9 families	83 families	1991	no difference
Prazen et al. (2011)	17 children	—	2011	yes
Smart (2001)	65 children	52 children	2000	mixed
Smyth (2009)	63 parents	—	2005–2009	yes
	55 parents	274 parents		yes
	80 parents	2,222 parents		yes
Spruijt & Duindam (2010)	135 children	350 children	2010	yes

Outcomes for Children in Shared Residential

Study	Behavioral	Psychological emotional	Academically	Physical health	Relationship with	Relationship with	Other
Spruijt & Duindam (2010) NL	better	better	same		better	better	
Neoh & Mellor (2010)	more stressed	same					
Fabricius et al. (2010)						better	
Kaspiew et al. (2009)	better	better					
Melli & Brown (2008)	better	better		better		better	
Campana et al. (2008)	better	better					
Fabricius & Leucken (2007)				better	better	better	
Breivik & Olweus (2006)	better	better	same				same drugs & drinking
Lee (2002)	better	better					
Buchanan & Maccoby (1996)	better	better	better	better	better	better	
Pearson & Thoennes (1991)	better	better					
Brotsky et al. (1991)	better	better					
Luepnitz (1991)	same	same					

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis
Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung
ISBN 978-3-531-18340-4 eBook: ISBN 978-3-531-19019-8
Springer Verlag 2013

Fazit aus den Tatsachenforschungsergebnissen über
den Auswirkungen der Betreuung im Wechselmodell
auf Kinder. S. 321-322:

Entspricht diese Praxis der Richter
den
Tatsachenforschungenergebnissen?

2. Elternkonflikte?

3.4.1. Studien zu Elterlichen Konflikten und Wechselmodell (S. 340-350)

Konflikte belasten die Kinder im Residenzmodell, im Wechselmodell und in zusammenlebenden Familien ...

... dass im Wechselmodell die Konflikte nach der Scheidung **schneller abnehmen** als im Residenzmodell ...

Eltern im Wechselmodell haben **weniger** rechtliche und aussergerichtliche Konflikte, als Eltern im Residenzmodell, was viele Studien nachgewiesen haben.

... dass selbst hochstrittige Eltern bei Vorliegen eines detaillierten Betreuungsplans, der keinen Spielraum für Verhandlungen lässt, **zunehmend zur kooperativen Zusammenarbeit** im Stande seien. Die Gerichte sollten in diesen Fällen schriftlich fixierte, sehr verbindliche, sehr detaillierte, langfristig bindende Betreuungspläne aufstellen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jan Piet H. de Man

Dipl. Kinder- und Familienpsychologe
Anerkannter Familienmediator
Europäisches Institut für das Kinderwohl

de.man@scarlet.be

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Das **gemeinsame Sorgerecht** wurde per Gesetz vom 13-04-1995 in das BGB eingeführt und gilt für alle Kinder (auch nicht verheirateter Eltern):

Art. 374. § 1. Leben die Eltern nicht zusammen, üben sie die elterliche Autorität **weiterhin gemeinsam** aus (...) Der zuständige Richter (...) bestimmt die Modalitäten, nach denen der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, den persönlichen Umgang mit dem Kind unterhält. Dieser persönliche Umgang kann nur aus sehr schwerwiegenden Gründen verweigert werden.

Bei gemeinsamer Elterlicher Autorität geht es um eine “Organisation der Unterbringung des Kindes” (in der Praxis “Umgangsrecht” genannt).

(...) Der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, behält das Recht, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen. Er kann beim anderen Elternteil oder bei Dritten diesbezüglich alle nützlichen **Informationen** einholen und sich im Interesse des Kindes an das Jugendgericht wenden.

Selbstverständlich haben auch bei gemeinsamer Elterlicher Autorität beide Eltern dieses **Aufsichtsrecht**.

In jedem Fall bestimmt der Richter die Modalitäten der Unterbringung des Kindes und den Ort, wo es zur Festlegung seines **Hauptwohntes** in das Bevölkerungsregister eingetragen wird.

**Gesetz zur Bevorzugung der
gleichmässig verteilten Unterbringung
des Kindes dessen Eltern getrennt sind und zur Regelung der
Zwangsvollstreckung in Sachen der Unterbringung des Kindes.**

(BGB) Art. 374 § 2 : 18 Juli 2006

Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre **Vereinbarung** über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologiert**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.

Gibt es keine Vereinbarung, im Falle gemeinsamer elterlicher Autorität, **untersucht** das Gericht, gefragt von mindestens einem Elternteil, mit **Priorität** die **Möglichkeit** um die Unterbringung des Kindes auf **einer gleichmässigen Weise** zwischen seinen Eltern fest zu legen. Wenn das Gericht aber meint, dass die zeitgleiche Unterbringung **nicht** die meist passende Lösung ist, **kann** es entscheiden, einen zeitungleich verteilten Aufenthalt fest zu legen. Das Gericht urteilt auf **jeden** Fall mit einem mit **speziellen** Gründen **motiviertes** Urteil, und unter Berücksichtigung der konkreten Umständen des Falles und des Wohles der Kinder und der Eltern.

Zwangsvollstreckung

Artikel 387 § 1:

Wenn einer der Elternteile sich **verweigert** die richterliche Entscheidung bezüglich der Unterbringung der Kinder oder des Rechtes auf persönlichen Kontakt auszuführen, kann der Fall **erneut** vor den befugten Richter gebracht werden. Abweichend von Artikel 569, 5°, des Gerichtlichen Gesetzbuches, ist der befugte Richter derjenige, **der die nicht erfüllte Entscheidung getroffen hat**, es sei denn dass der Fall vor einen anderen Richter ... gebracht worden ist, in welchem Fall die Forderung von diesem letzteren getroffen wird.

Der Richter entscheidet mit **Priorität** vor **allen** anderen Fällen.

Außer im Falle von dringender Notwendigkeit, kann er unter anderem:

- neue Untersuchungsmaßnahmen treffen, wie ein soziales oder Sachverständigen-**Gutachten**;
- eine **Versöhnung** zu erreichen versuchen;
- den Parteien vorschlagen, eine **Mediation** in Anspruch zu nehmen, wie im Artikel 387*bis* ... vorgesehen.

Zwangsvollstreckung (2)

Er kann **neue** Entscheidungen treffen bezüglich der elterlichen Autorität oder der **Unterbringung** des Kindes.

Unvermindert **Straffahndung**, kann er der Partei, die Opfer der nicht-Beachtung der im ersten Paragraphen gemeinten Entscheidung ist, genehmigen **Zwangmaßnahmen** zu fordern. Er bestimmt die Art dieser Maßnahmen und die näheren Regeln bezüglich deren Ausführung, unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes, und nennt, wenn er dieses notwendig erachtet, die **Personen**, die den Gerichtsvollzieher in der Vollstreckung seiner Entscheidung begleiten sollen.

Der Richter kann eine **Zwangssumme** bestimmen, um zu garantieren, dass die getroffene Entscheidung beachtet werden wird und, in diesem Fall, sagen dass für die Vollstreckung dieser Zwangssumme der Paragraph 1412 des Gerichtlichen Gesetzbuches angewendet werden wird (der neuerdings besagt, dass bei Beschlagnahme wegen nicht-Zahlung diese Schuld (einer Zwangssumme) den gleichen absoluten **Vorrang** hat wie die Unterhaltsschulden).

Die Entscheidung ist (auf jeden Fall vollstreckbar, auch wenn in Berufung gegangen wird).

Klagen wegen Nichtabgeben des Kindes

Jahr Zahl

2005 22 219

Die meisten dieser Klagen werden vom Staatsanwalt eingestellt.

2006 18 800

2007 19 314

Weniger als 1% der Klagen führen zu einer Verurteilung.

2008 19 988

Etwa 8 von 10 dieser Strafen werden nicht ausgeführt.

2009 19 463

2010 20 513

Also etwa 1 Promille der Klagen führen zu einer wirklich ausgeführten Strafe.

(Etwa 30 000 Scheidungen)

(15% der getrennten Eltern schalteten irgendeinmal die Polizei oder einen Gerichtsvollzieher ein -wofür auch immer-.)